Wissen+Karriere

Magazin für Persönlichkeitsentwicklung, Motivation, Aus- und Weiterbildung

EBE motiviert

Matthias Herzog: Mitarbeiterund Unternehmensleistung lässt sich nur ganzheitlich nachhaltig steigern



Warnhinweise: Es gibt kein Zurück!

Dr. Petra Wenzel: Überlegen Sie genau, womit Sie Ihr Unterbewusstsein füttern



Erfolgsmodell Hunter und Farmer

Dirk Kreuter: Die besten Verkäufer und Vertriebspartner finden und halten



Geh klug mit deiner Energie um

Sabine Asgodom: Frauen haben andere Wertvorstellungen als Männer



www.wissen-karriere.com

Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt?

Rechtsanwalt Dr. Nathalie Mahmoudi zu einem heiklen Internetthema



Voraussetzung einer Abmahnung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch eines Wettbewerbers.

Im Anschluss an den Beitrag zum richtigen Werben im Web 2.0 erreichte uns die Frage, ob Abmahnungen wirksam durch einen Hinweis im Impressum verhindert werden können. Immer wieder finden sich auf Internetseiten Passagen folgenden oder ähnlichen Inhalts:

"Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt! Sollte der Inhalt oder die Aufmachung dieser Seiten fremde Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, so bittet der Betreiber dieser Website um eine entsprechende Nachricht ohne Kostennote. Die Beseitigung einer möglicherweise von diesen Seiten ausgehenden Schutzrecht-Verletzung durch Schutzrecht-Inhaber/innen selbst darf nicht ohne die Zustimmung des Betreibers stattfinden. Der Betreiber dieser Website garantiert, dass die zu Recht beanstandeten Passagen unverzüglich entfernt werden, ohne dass von Ihrer Seite die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich ist. Dennoch von Ihnen ohne vorherige Kontaktaufnahme ausgelös-

te Kosten wird der Betreiber dieser Website vollumfänglich zurückweisen und gegebenenfalls Gegenklage wegen Verletzung vorgenannter Bestimmungen einreichen ..."

Ob eine derartige Klausel geeignet ist, Abmahnungen zu verhindern, muss an Hand des geltenden Rechts geprüft werden. Voraussetzung einer Abmahnung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch eines Wettbewerbers.

Hier kündigt der Homepage-Betreiber aber von vornherein an, bei Abmahnungen ohne vorherige Kontaktaufnahme diese zurückzuweisen und Klage zu erheben. Dies lässt erkennen, dass der Homepage-Betreiber beabsichtigt, auf eine formelle Abmahnung nicht zu reagieren. Daneben erklärt der Homepage-Betreiber sich jedoch für den Fall des formlosen Hinweises bereit, solche Aussagen unverzüglich zu ändern, die tatsächlich rechtswidrig sind.

Die Homepage-Betreiber verkennt bei diesem Angebot gleich zweierlei: die dargestellte Passage ist nicht geeignet, den Wettbewerbsverstoß dauerhaft auszuräumen. Hintergrund ist, dass es gerade nicht ausreichend ist, die wettbewerbswidrige durch eine wettbewerbskonforme Aussage zu ersetzen. Erforderlich ist vielmehr immer, dass sich der Abgemahnte strafbewehrt verpflichtet, den Verstoß in Zukunft nicht wieder zu begehen. Tut er dies nicht, so ist der Wettbewerbsverstoß nach ständiger Rechtsprechung nicht dauerhaft ausgeräumt.

Der Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Homepage-Betreiber sich mit der wettbewerbswidrigen Aussage einen Vorteil verschaffen wollte. Wenn er aber lediglich die wettbewerbswidrige Passage löscht, besteht die Gefahr, dass er auch zukünftig wieder versuchen wird, sich einen Vorteil zu verschaffen. Der Gesetzgeber ist der Überzeugung, dass derjenige, der einen wettbewerbswidrigen Vorteil erlangen wollte, dies wieder tun wird, wenn er nicht eine empfindliche Geldstrafe fürchten muss. Der oben dargestellte Passus sieht aber nicht vor, dass der Homepage-Betreiber sowohl die Seite ändert als auch eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgibt. Somit ist der Passus ungeeignet eine Abmahnung zu verhindern.

Hinzu kommt, dass der Wettbewerber sich schon vorab Rechtsrat eingeholt haben wird. Denn eine Prüfung, ob ein Verstoß überhaupt vorlag, ist eine schwierige Rechtsfrage, die in der Regel nur Rechtsanwälte beantworten können. Üblicherweise wendet sich ein Wettbewerber an einen Rechtsanwalt, weil er sich über eine rechtswidrige Werbeaktion eines Konkurrenten ärgert. Nur wenn der Anwalt zu dem Ergebnis gelangt, dass tatsächlich ein Verstoß gegeben ist, erfolgt eine Abmahnung. Bereits durch die Prüfung entstehen von Gesetzes wegen Rechtsanwaltsgebühren. Denn die Kosten einer Abmahnung entstehen nicht durch das Versenden eines Schreibens, sondern durch die Rechtsprüfung.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass die oben gewählte Passage widersprüchlich ist. Einerseits wird in Aussicht gestellt tatsächliche Verstöße auszuräumen. Dies ist jedoch eine Selbstverständlichkeit und kein Entgegenkommen des Homepage-Betreibers. Das Angebot reicht wie festgestellt nicht weit genug, da es eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht vorsieht. Andererseits wird angekündigt, dass formellen Abmahnungen nicht nachgekommen wird. Der Homepage-Betreiber erklärt also bereits vorab, dass er einen Wettbewerbsverstoß nicht ausräumen wird, wenn er förmlich abgemahnt wird.

Die Konsequenz hieraus ist für den Homepage-Betreiber ausschließlich nachteilhaft. Er erklärt nämlich, sich keinesfalls außergerichtlich dergestalt zu verhalten, wie es das geltende Recht vorsieht. Damit ermöglicht er dem Wettbewerber auch ohne vorherige Abmahnung sofort eine einstweilige Verfügung zu beantragen, also den Rechtsweg zu beschreiten. Der Wettbewerber kann dann gerichtlich vortragen, dass der Homepage-Betreiber sich durch diese Passage verbindlich geweigert hat, eine Unterlassungsund Verpflichtungserklärung abzugeben.

Auch eine andere Formulierung, die etwa die Abgabe eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vorsieht, kann eine Abmahnung nicht verhindern. Es wäre erforderlich, dass der Wettbewerber sich einverstanden erklärt, nicht förmlich abzumahnen. Dies setzt einen beidseitigen Vertrag voraus, der nicht gegeben ist. Eine einsei-



Dr. Nathalie Mahmoudi

ZUR PERSON

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei berät sowohl Network-Marketing-Unternehmen als auch Networker umfassend zu allen Rechtsfragen, ohne den Blick für die wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu verlieren.

Mahmoudi begleitet regelmäßig erfolgreich die Gründung neuer Unternehmen und blickt auf eine internationale Ausbildung in den USA, Spanien und Deutschland zurück. Berufserfahrung sammelte sie bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler, beim WDR sowie bei Murchison & Cumming (Los Angeles, USA).

Weitere Infos: www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de

tige dahingehende Bestimmung des Webseiten-Betreibers kann es nicht geben. Diese Einschränkung wäre ein Vertrag zu Lasten Dritter, der jedoch regelmäßig unwirksam ist. Somit bleibt eine Abmahnung trotz eines solchen Hinweises auf einer Homepage zulässig. Der Abgemahnte hat eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben und die Abmahnkosten zu tragen.

Die einzige Möglichkeit, Abmahnungen zu verhindern, bleibt damit der sorgsame Umgang mit Veröffentlichungen im Internet.

© GkM Zentralredaktion GmbH